



## Editorial

Weiterhin beherrscht uns alle das eine Thema: die Corona-Krise. Noch immer kämpfen viele Unternehmen mit Umsatzrückgängen und Arbeitnehmer mit Kurzarbeit. Der Einbruch der Konjunktur lässt nicht nur im Schnitt die Löhne in Deutschland sinken, sondern hat nun auch zur Folge, dass für die Abgeordneten erstmalig in der Geschichte des Bundestages die Diäten gekürzt werden: Ab dem 1. Juli 2021 reduziert sich die monatliche Entschädigung um 0,7 % (EUR 70,58) auf EUR 10.012,89. Eine weitere Kompensation der Pandemiefolgen für die Wirtschaft soll die Überbrückungshilfe III erzielen, gerne stehen wir Ihnen hierzu beratend zur Seite! Mehr erfahren Sie ebenso in unserem Fachbeitrag.

Doch neben all den Sorgen erreichen uns auch immer wieder positive Nachrichten! Hoffnungsvoll möchten wir auf den bald kommenden Sommer 2021 blicken. Ein positives Signal setzt endlich das Fortschreiten bei den Impfungen, so haben nach Angaben des Robert Koch-Instituts inzwischen 23 % der Deutschen eine erste Impfung erhalten, sieben Prozent sind vollständig geimpft (Stand: 27. April 2021). Inwieweit wir mit der Neugewinnung von Freiheiten jedoch rechnen können, wird sich noch zeigen. „Geduld ist das Ausdauertraining für die Hoffnung!“ (Gerhard Uhlenbruck)

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre unseres **NEWS letters**. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie das ein oder andere Thema vertiefen möchten.

Ihre Kanzlei

**Dr. Langenmayr und Partner mbB**  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt Steuerberater

Thilo Rath

Jochen Reiter

## Inhalt

Corona-Pandemie  
Überbrückungshilfe III  
RA/StB Jochen Reiter

Seite 2

HGB News

Seite 5

Steuer News

Seite 9

IT News

Seite 11

Impressum

Seite 12



# Corona-Pandemie Überbrückungshilfe III

Jochen Reiter, RA/StB, Dr. Langenmayr und Partner mbB, München

Die Corona-Pandemie stellt Wirtschaft und Gesellschaft unverändert vor enorme Herausforderungen. Seit dem 10. Februar 2021 können besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz Überbrückungshilfe III beantragen. Dabei handelt es sich wie bei den Vorgängerprogrammen um Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten.

## Anspruchsberechtigung

Begünstigt sind Unternehmen, deren weltweiter Umsatz die Grenze von Mio. EUR 750 im Jahre 2020 nicht überschritten hat. Sonderregelungen gelten für Unternehmen, die von behördlichen Schließungsanordnungen betroffen sind, wie insbesondere der Einzelhandel, die Veranstaltungs- und Kulturbranche, die Hotellerie und Gastronomie sowie die Reisebranche. Diese Unternehmen sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als Mio. EUR 750 erzielt haben.

Die Überbrückungshilfe III kann für einen Zeitraum von maximal 8 Monaten (November 2020 bis Juni 2021) in Anspruch genommen werden. Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahre 2019. Maßgebend ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG. Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde.

## Förderhöhe

Unternehmen können Zuschüsse von bis zu Mio. EUR 1,5 pro Fördermonat erhalten. Für verbundene Unternehmen beträgt der maximale Zuschuss Mio. EUR 3 pro Fördermonat. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch das Europäische Beihilferecht vorgegebenen Obergrenzen und darf den maximal zulässigen Höchstbetrag von Mio. EUR 12 für den gesamten Förderzeitraum nicht überschreiten.

Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für November und Dezember 2020 werden (neben anderen Leistungen) auf die Überbrückungshilfe III angerechnet. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nur dann antragsberechtigt, wenn die Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zuvor zurückgenommen wurden.

Die konkrete Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie bisher am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist wie folgt gestaffelt:

- Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % werden bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten erstattet.
- Bei einem Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % werden bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten erstattet.
- Beträgt der Umsatzrückgang mindestens 30 %, aber weniger als 50 %, werden bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten erstattet.

## Förderfähige Fixkosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten, u. a. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu EUR 20.000 pro Monat und Investitionen in Digitalisierung von einmalig bis zu EUR 20.000 sowie Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %.

Kosten für Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe III anfallen, sind ebenfalls förderfähig.

## Corona-Pandemie Überbrückungshilfe III

Ist der tatsächliche Umsatzeinbruch geringer als erwartet und muss der Antragsteller aus diesem Grunde die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen, erhält er dennoch einen Zuschuss von 40 % zu den im Rahmen der Antragstellung entstandenen Beratungskosten.

Betriebliche Fixkosten dürfen nur dann angesetzt werden, wenn sie im Förderzeitraum zur Zahlung fällig werden. Bei einer Rechnungstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig.

Die voraussichtlichen oder bereits angefallenen Kosten des prüfenden Dritten für die Antragstellung und Schlussabrechnung sind entweder dem ersten Fördermonat, für den ein Zuschuss gezahlt wird, oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind. Stattdessen können die Kosten auch gleichmäßig auf alle Fördermonate verteilt werden (Wahlrecht).

### Verbundene Unternehmen

Besonderheiten gelten bei verbundenen Unternehmen. Hier darf nur ein Unternehmen einen Antrag für alle mit ihm verbundenen Unternehmen stellen. Ob verbundene Unternehmen vorliegen, bestimmt sich in der Regel allein nach EU-Recht (Anhang I Artikel 3 Absatz 3 VO(EU) Nr. 651/2014). Dies schließt eine Berücksichtigung nationaler Kriterien, insbesondere des Steuerrechts, grundsätzlich aus. Allerdings sehen die vom BMWi und vom BMF herausgegebenen FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“ unter Ziffer 5.2 inzwischen vor, dass bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften ebenfalls als verbundene Unternehmen zu behandeln sind. Hierdurch wird der Kreis der verbundenen Unternehmen auf die Fälle von Schwesterunternehmen erweitert, für die die europarechtlichen Regelungen oftmals nicht greifen.

Bei verbundenen Unternehmen werden neben den Umsätzen und den Beschäftigten grundsätzlich auch die Fixkosten kumulativ betrachtet. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen, die auf betriebliche Fixkosten geleistet werden; diese sind in der Regel nicht förderfähig. Bei Zahlungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung gilt dies jedoch nur dann (Rückausnahme), wenn die Unternehmen auch als verbundene Unternehmen nach EU-Definition gelten. Für den Ausschluss von der Förderfähigkeit reicht es daher nicht aus, dass Besitz- und Betriebsunternehmen im Rahmen der Antragstellung als verbundene Unternehmen behandelt werden. Sind darüber hinaus die Voraussetzungen des EU-Rechts nicht erfüllt, verbleibt es hinsichtlich gezahlter Mieten und Pachten bei dem Grundsatz der kumulativen Betrachtung der Fixkosten. In diesem Fall sind auch die von der Betriebsgesellschaft an das Besitzunternehmen geleisteten Mieten und Pachten dem Grunde nach in vollem Umfang förderfähig.

### Förderantrag und Schlussabrechnung

Der Förderantrag kann bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Er ist durch einen nach § 3 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten prüfenden Dritten (insbesondere Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) im Namen des Antragstellers über die bundeseinheitliche IT-Plattform an die Bewilligungsstellen der Länder einzureichen.

Die Schlussabrechnung erfolgt wie die Antragstellung über den prüfenden Dritten. Sie muss bis spätestens zum 30. Juni 2022 vorgelegt werden. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Überbrückungshilfe in voller Höhe zurückzuzahlen.

Sollte der tatsächliche Umsatzeinbruch in einem Fördermonat höher ausfallen als der prognostizierte Umsatzeinbruch, so dass sich ein höherer Erstattungsbetrag ergibt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung. Das Gleiche gilt, wenn die tatsächlichen förderfähigen Kosten höher ausfallen als die prognostizierten Kosten.

## Corona-Pandemie Überbrückungshilfe III

Umgekehrt ergibt sich eine Rückzahlungsverpflichtung, wenn der tatsächliche Umsatzeinbruch in einem Fördermonat geringer ist als der prognostizierte Umsatzeinbruch oder die tatsächlichen förderfähigen Kosten niedriger sind als die prognostizierten Kosten.

Rückzahlungen bereits ausgezahlter Zuschüsse sind bis zur Schlussabrechnung grundsätzlich nicht zu verzinsen. Eine Verzinsung kann jedoch eintreten, wenn die im Rückforderungsbescheid gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden.

### Kontakt für weitere Informationen:



**Jochen Reiter**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

E-Mail:  
[jreiter@dr-langenmayr.de](mailto:jreiter@dr-langenmayr.de)

## HGB News

### 3. und 4. Update zum 3. Fachlichen Hinweis des IDW

Die Corona-Pandemie führt weiterhin zu zahlreichen Fragen im Bereich der Rechnungslegung und Prüfung. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich vielen dieser Fragen angenommen und mit zwischenzeitlich drei veröffentlichten „Fachlichen Hinweisen“ Antworten auf diverse Fragen erarbeitet. Der dritte Fachliche Hinweis (datierend vom 8. April 2020) ist im Frage-Antwort-Stil verfasst und wird durch Updates auf dem aktuellen Stand der Entwicklungen gehalten. Hier sollen ein paar ausgewählte aktuelle Hinweise aus den Updates 4 (datierend vom 26. Februar 2021) und 5 (datierend vom 6. April 2021) – deutlich verkürzt - beschrieben werden, die für einen größeren Kreis von Bilanzierenden und Steuerpflichtigen von Belang sein dürften. Für den Fall näheren Interesses an den Ausführungen sei jedoch unbedingt auf den vollständigen Wortlaut des Hinweises „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3, 5 Update, April 2021)“, abrufbar unter [idw.de](http://idw.de), verwiesen.

### Bilanzierung von Ansprüchen auf Corona-Finanzhilfen

Das IDW befasst sich mit der Frage (Frage 2.2.4. des Hinweises), wann und wie Ansprüche auf Corona-Finanzhilfen (also die sogenannten November- und Dezemberhilfen sowie die Überbrückungshilfen I und II), die sich auf Förderzeiträume vor dem 1. Januar 2021 beziehen, im handelsrechtlichen Abschluss bzw. im IFRS-Abschluss auf den 31. Dezember 2020 zu bilanzieren sind.

Bei den genannten Finanzhilfen handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuwendungen der öffentlichen Hand, die handelsrechtlich zu bilanzieren sind und auf deren Gewährung einem Antragsteller kein Rechtsanspruch zusteht.

Die Zuwendungen stellen vielmehr Billigkeitsleistungen dar, deren Gewährung im pflichtgemäßen Ermessen der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde liegt und die der Höhe nach insgesamt auf die hierfür besonders bereitgestellten Haushaltsmittel begrenzt sind. Gemäß den Ausführungen des IDW setzt die Aktivierung eines Anspruchs auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung voraus, dass die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung zum Abschlussstichtag erfüllt sind. Die Stellung des Antrags bis zum Abschlussstichtag ist keine sachliche Voraussetzung, wenn und solange der Antrag auch noch danach gestellt werden kann und die Zuwendung bis zur Beendigung der Aufstellung des Abschlusses ohne Auszahlungsvorbehalt bewilligt ist. Wenn die Bewilligung bereits vor dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Bewilligungsbescheids so gut wie sicher ist, erscheint es dem IDW sachgerecht, den Zeitpunkt der Bilanzierung des Anspruchs im handelsrechtlichen Abschluss nach den Grundsätzen für Zuwendungen zu bestimmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Umstände, die eine solche bilanzielle Behandlung ausnahmsweise rechtfertigen, liegen vor, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der zuständigen Behörde faktisch so gut wie kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Bewilligung der Leistung zukommt. Nach Auffassung des IDW ist es in der aktuellen Pandemie-Lage vertretbar, bis auf Weiteres von dem Vorliegen solcher besonderen Umstände in Bezug auf die Corona-Finanzhilfen auszugehen.

Dies vorausgesetzt, sind die genannten Zuwendungen bereits dann unter dem Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ als Anspruch zu aktivieren, wenn die sachlichen Voraussetzungen zum Abschlussstichtag erfüllt sind und zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses der erforderliche Antrag gestellt ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt wird.

## HGB News

Als Indiz dafür, dass die sachlichen Voraussetzungen zum Abschlussstichtag erfüllt sind, kann bei den Corona-Finanzhilfen gemäß IDW der Umstand betrachtet werden, dass die Antragstellung durch einen sogenannten prüfenden Dritten erfolgt ist, das heißt einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt, zumal dieser dann offenkundig seine Aufgabe der Prüfung der Antragsberechtigung und des Vorliegens der die Höhe eines Anspruchs begründenden Umstände erfüllen konnte.

Keine Voraussetzung für die Aktivierung eines Anspruchs auf eine Corona-Finanzhilfe im Abschluss auf den 31. Dezember 2020 ist, dass bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bereits der sogenannte Schlussabrechnungsbescheid vorliegt.

Wurde auf eine Corona-Finanzhilfe bereits eine Abschlagszahlung geleistet, liegt jedoch noch kein entsprechender Bewilligungsbescheid vor, kann das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen nicht zwingend als erfüllt betrachtet werden. Bereits zugeflossene Abschlagszahlungen sind daher im Zweifel als sonstige Verbindlichkeit zu passivieren.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind vereinnahmte Corona-Finanzhilfen in der Regel unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen; für einen Ausweis unter den Umsatzerlösen erfüllen sie regelmäßig nicht die Voraussetzungen. Corona-Finanzhilfen, auf die der Anspruch erst nach dem Abschlussstichtag entsteht und die einen größeren Umfang haben, müssen im Anhang erläutert werden. Darüber hinaus ist ein aus der Vereinnahmung der Finanzhilfen resultierender Ertrag, wenn dieser nicht von untergeordneter Bedeutung ist, als ein Ertrag von außergewöhnlicher Bedeutung anzusehen, was eine entsprechende Angabepflicht im Anhang bedeutet.

### Behandlung von Mietzugeständnissen

Des Weiteren hat sich das IDW mit der Frage bilanzieller Behandlungen von Mietzugeständnissen (Frage 2.3.14. des Hinweises) befasst. Das IDW unterteilt dazu in zwei Szenarien, nämlich einem Mietzugeständnis „ex post“ (Szenario 1) und einem Mietzugeständnis „ex ante“ (Szenario 2).

Szenario 1 geht davon aus, dass ein Vermieter einem nach HGB bilanzierenden Mieter (teilweise) den auf einen in der Vergangenheit liegenden Nutzungszeitraum entfallenden Mietzins erlässt. Im Übrigen soll keine Anpassung der Konditionen des Mietvertrags (z. B. Höhe des monatlichen Mietzinses oder Laufzeit des Vertrags) erfolgen. Behandelt wird die Frage, wie der Erlass im Abschluss des Mieters abzubilden ist.

Ein ex post gewährtes Mietzugeständnis stellt gemäß den Ausführungen des IDW eine einseitige (kurzfristige) Stützungsmaßnahme des Vermieters zugunsten des Mieters dar, den Mieter trifft mithin keine Gegenleistungsverpflichtung. Hatte der Mieter den auf den betreffenden Nutzungszeitraum entfallenden Mietzins bereits an den Vermieter gezahlt, erwirbt er durch den Erlass einen Rückzahlungsanspruch gegen den Vermieter, den er als sonstigen betrieblichen Ertrag zu erfassen hat. Hingewiesen wird an dieser Stelle auf das handelsrechtliche Saldierungsverbot, demgemäß die (buchhalterische) Behandlung des Erlasses als Minderung des Mietaufwands unzulässig ist. Hatte der Mieter die ihm erlassene Miete als Verbindlichkeit passiviert, ist diese ertragswirksam auszubuchen. Alle Fälle setzen voraus, dass der Erlass bis zum relevanten Abschlussstichtag bereits rechtswirksam geworden ist. Der aus dem Erlass resultierende Ertrag ist möglicherweise als Ertrag von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung im Anhang anzugeben.

## HGB News

Bei Würdigung des Verzichts als ein Vorgang von besonderer Bedeutung, der nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten ist, besteht eine Pflicht zur Angabe des Sachverhalts und seiner finanziellen Auswirkungen im Nachtragsbericht des Anhangs.

In Szenario 2 verzichtet der Vermieter temporär auf seinen auf in der Zukunft liegende Nutzungszeiträume entfallenden künftigen Mietzinsanspruch bzw. reduziert diesen temporär. Fraglich ist nun, wie dieser Sachverhalt im Abschluss des Mieters abzubilden ist. Ausgegangen wird davon, dass ein ex ante gewährtes Mietzugeständnis einer vorübergehenden wirtschaftlichen Stützung des Mieters durch den Vermieter dient, die nur für eine oder wenige bestimmte Teilperiode(n) der Restlaufzeit des Mietvertrags bestimmt wird. Dann sollen die Mietminderungen nur in denjenigen Teilperioden in Form eines verringerten Mietaufwands zu berücksichtigen sein, auf die sie sich beziehen. Wurden vom Mieter bis zum jeweiligen Abschlussstichtag Mietvorauszahlungen geleistet, die auch die Teilperioden der punktuellen Stützung betreffen, hat der Mieter insoweit einen Rückzahlungsanspruch zu erfassen. Ein damit in Zusammenhang stehender, zuvor gebildeter aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist entsprechend zu mindern. Gegebenenfalls sind Angaben im Nachtragsbericht des Anhangs zu diesen Geschäftsvorfällen geboten.

### **Sofortabschreibung digitaler Vermögensgegenstände**

Gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Februar 2021 gestattet es die Finanzverwaltung, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, zur Bemessung der planmäßigen Abschreibung sogenannter digitaler Wirtschaftsgüter (z. B. Computerhard- und -software) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen. Gegenüber der Nutzungsdauer, die sich üblicherweise aus den steuerlichen Abschreibungstabellen ergibt, kommt es folglich zu einer deutlich schnelleren Abschreibung.

Somit können digitale Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich sofort aufwandswirksam als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, was entsprechende Auswirkungen auf die steuerliche Bemessungsgrundlage hat. Sogar der Restbuchwert entsprechender Wirtschaftsgüter, die schon in vorangegangenen Jahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen bislang eine längere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, darf sofort voll abgeschrieben werden.

Das IDW behandelt dazu die Frage (Frage 2.3.15. des Hinweises), ob die beschriebene steuerliche Möglichkeit auch für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung in der handelsrechtlichen Rechnungslegung genutzt werden darf. Grundsätzlich dürfen nach Maßgabe allein steuerlich zulässiger betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern ermittelte planmäßig fortgeführte Buchwerte nicht in die handelsrechtliche Rechnungslegung übernommen werden. Voraussetzung hierfür ist vielmehr, dass eine solche Nutzungsdauer unabhängig von steuerlichen Regelungen gerechtfertigt ist.

Relevant für die handelsrechtliche Nutzungsdauerschätzung sind die tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten. Damit ist die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr für die begünstigten digitalen Investitionen für handelsbilanzielle Zwecke in den meisten Fällen nicht zulässig. Eine Sofortabschreibung ist jedoch auch handelsrechtlich zulässig, wenn der betreffende Vermögensgegenstand das Kriterium eines geringwertigen Wirtschaftsguts im steuerlichen Sinne erfüllt (Anschaffungs- oder Herstellungskosten  $\leq 800,00$  EUR).

## HGB News

Wird steuerlich von der Möglichkeit der Sofortabschreibung Gebrauch gemacht, ohne dass für Zwecke der handelsrechtlichen Bilanzierung für den betreffenden Vermögensgegenstand die Anwendung einer nur einjährigen Nutzungsdauer gerechtfertigt werden kann, resultiert daraus das Erfordernis zum Ansatz passiver latenter Steuern bzw. das Erfordernis zur Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung für passive latente Steuern. Die Zugrundelegung einer tatsächlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr für handelsbilanzielle Zwecke führt nach Auffassung des IDW nicht dazu, dass über den Grundsatz der Maßgeblichkeit die steuerliche Möglichkeit der Zugrundelegung einer fiktiven betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ins Leere läuft, die zur Erreichung eines rechnungslegungsfremden Zwecks von der Finanzverwaltung eingeräumt ist.



## Steuer News

### Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft getreten

Der Bundesrat stimmte am 5. März 2021 dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zu. Darin ist im Einzelnen geregelt:

- a) Kinderbonus Einmalbetrag zum Kindergeld in Höhe von EUR 150

Für den Monat Mai 2021 wird das Kindergeld um einen Einmalbetrag in Höhe von EUR 150 erhöht. Kinder, für die im Mai 2021 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, sofern für sie in einem anderen Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht. Der Betrag wird jedoch im Rahmen der Günstigerprüfung bei der Einkommensteuererklärung mit dem Kinderfreibetrag verglichen und verrechnet.

- b) Umsatzsteuer in der Gastronomie

Eigentlich läuft der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % in der Gastronomie für Speisen Ende Juni 2021 aus. Da die Gastronomie derzeit geschlossen ist und davon nicht profitiert, wird die Regelung bis Ende 2022 verlängert. Neben der Gastronomie sollen hiervon auch Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien profitieren, soweit sie Speisen verzehrfertig anbieten. Bei Getränken bleibt es beim regulären Steuersatz.

- c) Erweiterter Verlustrücktrag

Beim Verlustrücktrag können nun in größerem Umfang Verluste aus 2020 und 2021 steuerlich mit Gewinnen aus den Vorjahren verrechnet werden. Die Höchstbeträge wurden für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 erhöht – und zwar bei der Einzelveranlagung von Mio. EUR 5 auf Mio. EUR 10 und bei der Zusammenveranlagung von Mio. EUR 10 auf Mio. EUR 20.

### Neuregelung zur Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter ab 2021

Das Bundesfinanzministerium regelt in einem Schreiben vom 26. Februar 2021 die deutlich verkürzte Abschreibung von digitalen Wirtschaftsgütern. Begründet wird die Neuregelung mit dem schnellen technischen Wandel, aber auch mit der politisch beabsichtigten steuerlichen Förderung der Digitalisierung.

Zu den begünstigten Anschaffungen gehören z. B. Computer-Hardware, Software und Peripheriegeräte. Die neue Nutzungsdauer beträgt nur noch ein Jahr anstatt wie bisher üblicherweise drei Jahre. Anschaffungen sind daher zeitanteilig über zwölf Monate abzuschreiben, im Gegensatz dazu können geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden. Anzuwenden ist die Neuregelung auf alle Gewinnermittlungen, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, also ab dem laufenden Wirtschaftsjahr 2021. Sofern in diesem Jahr noch Restbuchwerte von in früheren Jahren aktivierten Wirtschaftsgütern vorhanden sind, können diese in 2021 vollständig abgeschrieben werden.

### Gutscheine/Geldkarten: Nichtbeanstandungsregelung und Sozialversicherungsrecht

Sachbezüge sind bis zur Grenze von EUR 44 im Monat (ab 2022: 50 Euro) steuerfrei sowie auch sozialversicherungsfrei. Das gilt auch für Gutscheine und Geldkarten, jedoch nur, wenn Mitarbeiter damit zweckgebunden Waren oder Dienstleistungen kaufen können. Gutscheine und Geldkarten, die in eine Barauszahlung umgewandelt werden können, sind nicht begünstigt. Zudem dürfen Arbeitgeber sie nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren.

## Steuer News

Seit 2020 gilt eine Neuregelung für Gutscheine, Geldkarten und zweckgebundene Geldleistungen, die teilweise Verschärfungen enthielt und bestimmte, auf dem Markt vorhandene Gutscheine und Geldkarten als steuerpflichtig qualifiziert hätte. Nach heftiger Kritik hat die Verwaltung die verschärfenden Neuregelungen nun bis Ende 2021 teilweise ausgesetzt. Gutscheine und Geldkarten, die Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter bei einem Einzelhändler oder einer Ladenkette kaufen, gelten daher weiterhin als Sachlohn. Auch Center- und Citycards sollen begünstigt bleiben. Die Nichtbeanstandung gilt auch für die Sozialversicherung.

## IT News

### **Abkündigung DATEV Reisekosten classic/ Reisekosten Vorerfassung/ Arbeitnehmer online Meine Reisen**

Die DATEV eG stellt zum 31. Dezember 2021 die Weiterentwicklung und Pflege der o. g. Programme ein.

Sie können die Anwendungen darüber hinaus bis zum 31. Januar 2022 nutzen, damit Sie das Jahr 2021 noch vollständig mit der DATEV Reisekostenlösung abbilden können. Somit haben Sie bis Ende Januar 2022 die Möglichkeit, Reisen aus 2021 abzurechnen. Das Erfassen und Abrechnen von Reisen mit Datum ab 2022 wird jedoch nicht mehr möglich sein.

Wir empfehlen Ihnen, zeitnah eine alternative Marktlösung für die Reisekosten- und Spesenabrechnung zu suchen sowie die Umsetzung zu planen und zu starten.

Zu Details zur Einstellung der einzelnen Produkte sowie zum Umstieg auf mögliche Alternativen beraten wir Sie gerne!

## Impressum

Der **NEWS letter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB  
Seidlstraße 30  
80335 München  
Telefon: 089 / 55 17 07 0  
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Seidlstraße 30  
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB  
RA/StB Jochen Reiter  
WP/StB Martin Sedlmeyr

[LP@dr-langenmayr.de](mailto:LP@dr-langenmayr.de)  
[www.dr-langenmayr.de](http://www.dr-langenmayr.de)  
[www.uhy-deutschland.de](http://www.uhy-deutschland.de)

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWS letter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWS letter** keine Entscheidungen getroffen werden.